

Informationen zur Überbrückungsbeihilfe und zu Zuschüssen zu den Krankenversicherungskosten für ehemalige deutsche Bedienstete Internationaler Organisationen im Falle von Arbeitslosigkeit

Um die soziale Absicherung zurückkehrender ehemaliger deutscher Bediensteter internationaler Organisationen im Falle von Arbeitslosigkeit nach erfolgter Rückkehr nach Deutschland sicherzustellen, gewährt das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten nach Maßgabe der Richtlinie für die Bewilligung einer Überbrückungsbeihilfe an arbeitslose, ehemalige deutsche Bedienstete internationaler Organisationen als Billigkeitsleistung **Überbrückungsbeihilfe** und **Zuschüsse zu den Krankenversicherungskosten**.

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Bestimmungen der genannten Richtlinie:

- Eine Überbrückungsbeihilfe kann bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen denjenigen ehemaligen deutschen Bediensteten internationaler Organisationen gewährt werden, die
 - mindestens zwölf Monate bei einer amtlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisation beschäftigt waren, in der die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist,
 - das gesetzliche Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben,
 - ihren Wohnort im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) haben,
 - nach dem Ausscheiden aus dem internationalen Dienst arbeitslos gemeldet sind.
- Für eine frühere selbständige Tätigkeit wird <u>keine</u> Überbrückungsbeihilfe gewährt. Das gilt nicht für Personen, die unmittelbar vor Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als beigeordnete Sachverständige tätig waren.
- Eine Überbrückungsbeihilfe wird auch nicht gewährt, wenn die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung (§ 28 a Abs. 1 Nr. 3 SGB III) für Beschäftigte bei über- oder zwischenstaatlichen Organisationen möglich war.

Seit dem 01.02.2006 können sich deutsche Bedienstete bei internationalen Organisationen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen haben, erstmals freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern und damit einen bereits bestehenden Versicherungsschutz aufrechterhalten.

Für nähere Auskünfte sind die Agenturen für Arbeit zuständig: www.arbeitsagentur.de

Stand: 01.06.2023



Eine Überbrückungsbeihilfe kann Personen gewährt werden, wenn sie im umfassenden Sinne des § 16 SGB III arbeitslos sind; dazu gehört insbesondere auch, dass sie den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung

stehen. Ferner müssen die Personen bei der zuständigen Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet sein.

Wird der Bezieher der Überbrückungsbeihilfe während des Bezuges infolge Krankheit arbeitsunfähig im Sinne des § 44 Abs.

1 SGB V, so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf die Überbrückungsbeihilfe.

Die Überbrückungsbeihilfe beträgt 61,00 Euro pro Kalendertag.

Hierauf werden angerechnet:

- das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil er es nicht beantragt hat,

die in § 156 SGB III genannten Leistungen,

- laufende Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit, die dem Arbeitslosen gegen die internationale Organisation

zustehen,

eine laufende Altersversorgung, die aufgrund einer Beschäftigung bei einer internationalen Organisation bereits vor

Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters zusteht,

- Nebeneinkommen im Sinne des § 155 SGB III in vollem Umfang.

Die Leistungsdauer beträgt maximal 180 Kalendertage. Hierauf werden die Zeiten der Arbeitslosigkeit oder

Arbeitsunfähigkeit, während der wegen der Anrechnung von Einkünften oder wegen zeitweiligen Leistungsausschlusses

keine Überbrückungsbeihilfe gewährt worden ist, angerechnet.

Empfänger von Überbrückungsbeihilfe können auf Antrag zusätzlich einen Zuschuss zu den Krankenversicherungskosten

Die erhalten. Leistung endet mit Beendigung Billigkeitsleistung. der

Dabei werden die tatsächlich nachgewiesenen Krankenversicherungskosten für die Antragstellerin / den Antragsteller,

höchstens jedoch ein Betrag von 280,00 Euro pro Monat erstattet. Der Antrag auf den Zuschuss zu Kranken- und

Pflegeversicherungskosten muss zeitgleich mit dem Antrag auf Gewährung der Überbrückungsbeihilfe oder während der

Dauer der gewährten Überbrückungsbeihilfe gestellt werden.

Die Antragstellung auf Überbrückungsbeihilfe muss beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten innerhalb von drei

Monaten nach Ausscheiden aus der Internationalen Organisation erfolgen.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Außenstelle Bonn -Arbeitsbereich PB - 5 Adenauer Allee 99 - 103 53113 Bonn

E-Mail: fp-ueberbrueckungsbeihilfe@zentrale.auswaertiges-amt.de